

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 20. Februar

Nr. 7

### Landesbehörden

#### Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 31. Januar 2023

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von **Dominik Rene Melzer**, zuletzt wohnhaft in Eisenbahnstraße 28, 19053 Schwerin ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 20.01.2023 – SHC-20-22033

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin in Raum 03 bei Kathleen Stoffers eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 101

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 2. Februar 2023

Die HanseWerk AG hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Nutzung von

Grundwasser auf dem Gelände des Erdgasspeichers Kraak gestellt.

Es handelt sich um eine Änderung einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Damit ist § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), einschlägig.

Die Änderung erreicht oder überschreitet erneut den in Anlage 1 angegeben Prüfwert für eine Vorprüfung und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG).

§ 9 Absatz 2 Nummer 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben anzuwenden und das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen sind zeitlich und lokal begrenzt.
- Es sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Landschaften vom Vorhaben betroffen.
- Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.
- Es entsteht kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gemäß WRRL.
- Die Ausgangszustände können sich kurzfristig innerhalb von drei bis vier Monate wiederherstellen.
- Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene geschützte Biotope.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 101

## Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. Februar 2023

Die Gemeinde Boltenhagen hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau des ländlichen Weges von der L 03 nach Wichmannsdorf Ausbau (Az.: 0115-532-05-92023-001-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 1.435 m, einer Versiegelung auf bereits teilversiegelter Fläche von ca. 4.300 m<sup>2</sup>, einer Neuversiegelung von 800 m<sup>2</sup> und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 1.000 m<sup>3</sup> ist nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines vorhandenen bereits mit Schotter befestigten Weges in einer mit Betonsteinpflaster befestigten Breite von 3,00 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen sowie sieben Ausweichstellen auf einer Gesamtlänge von 300 und 3 m Breite.
- Eine Neuzerschneidungswirkung des Landschaftsraumes wird durch das Vorhaben nicht verursacht. Signifikante Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch das Vorhaben nicht, da die Trassierung des ländlichen Weges geländegleich auf vorhandener Verkehrsfläche erfolgt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Versiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da es sich um einen vorbelasteten Bereich handelt und sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.
- Das Vorhaben berührt keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete des Naturschutzes.
- Durch das Vorhaben erfolgt die Fällung von fünf nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen und die Inan-

spruchnahme und Überbauung von Biotopen allgemeiner Bedeutung, insbesondere von vorhandener Verkehrsfläche und in geringem Umfang Grünflächen im Siedlungsbereich sowie Ackerflächen. Der Verlust der Bäume ist durch Ausgleichspflanzung im Vorhabensbereich ausgleichbar. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme der Bäume und Biotopflächen werden als nicht erheblich bewertet.

- Auf die Fauna sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten, da der wegen der Eingriffsraum aufgrund der strukturellen Defizite und der Vorbelastungen keine signifikante Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten hat. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und xylobionten Käfern wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich des ländlichen Weges ausgeschlossen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 102

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Schweineanlage am Standort Kobrow II

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. Februar 2023

Die Gut Sternberg GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11 in 19406 Kobrow beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Schweinemastanlage am Standort 19406 Kobrow II, Gemarkung Kobrow, Flur 4, Flurstück 23/3 durch Umbau der zwei bestehenden Schweinemastställe mit Anbau von überdachten Ausläufen an den Stalllängsseiten, die Errichtung von zwei überdachten Dunglegen und einer Strohlagerhalle sowie die Abdeckung des vorhandenen Güllezwischenlagers und hat hierfür die immisionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. In dem Zuge verzichtet die Antragstellerin auf den genehmigten Wiederaufbau des Stalles 3.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Biotope, die Flächenversiegelung sowie durch Geruchs- und Ammoniakemissionen. Maßgebend für die Einschätzung war, dass hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen genannter Aspekte

keine Erheblichkeit festgestellt werden konnte. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 102

## **Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Wesentliche Änderung der Steinproduktionsanlage der EHL AG am Standort Wittenburg, Bekanntmachung Änderungsbescheid**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. Februar 2023

Die EHL AG (Sitz: Alte Chaussee 127, 56642 Kruft) erhielt mit Datum vom 11. Januar 2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 02/23).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 16 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 2.14 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

EHL AG  
Alte Chaussee 127  
56642 Kruft

vom 12. April 2022, eingegangen am 19. April 2022, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Steinproduktionsanlage erteilt.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf die Errichtung, den Betrieb einer neuen Steinproduktionsanlage und deren zugehöriger Nebengebäude sowie der damit verbundenen Kapazitätserhöhung auf 158.000 t/a als auch den Betrieb einer mobilen Alterungsanlage am Standort

Alter Wölzower Weg 6,  
19243 Wittenburg,  
Gemarkung: Wölzow, Flur 3, Flur 75/3

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 11. Januar 2026 mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.
3. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen bzw. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- neue Steinproduktionsanlage

- Errichtung eines dritten Bindemittelsilos
- Erneuerung der sechs Zuschlagssilos und Erweiterung um vier weitere Silos
- Errichtung sechs neuer Tagessilos für die Vorsatzbetonherstellung
- Umbau der Trocknungseinheit in eine so genannte Klimakammer
- Betrieb einer mobilen Alterungsanlage

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **21. Februar 2023** bis einschließlich **7. März 2023** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 103

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 7. Februar 2023

821 K 10/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 25. April 2023, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 15444; 2.817/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Räumen an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 15, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Rostocker Straße 29/B, Größe: 364 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Dreiraumwohnung in 18273 Güstrow

Die 3-Zimmerwohnung (Wohnfläche ca. 96,18 m<sup>2</sup>) befindet sich im Erdgeschoss eines dreigeschossigen Hauses und ist derzeit vermietet.

Verkehrswert: **115.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheits-

leistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 104

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 2. Februar 2023

701 K 93/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 27. April 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wiek Blatt 2865, Gemarkung Wiek, Flur 1

- Flurstück 356, An der Straße der Jugend, Größe: 154 m<sup>2</sup> und
- Flurstück 558, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 14, Größe: 640 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Ein mit einem Wohnhaus (Bj. unbekannt, Entkernung Sanierung/Modernisierung ca. 1999/2000, Massivhaus nicht unterkellert) mit zwei Wohnungen (EG: drei Zimmer mit ca. 65 m<sup>2</sup> WF; DG: zwei Zimmer mit ca. 43 m<sup>2</sup> zzgl. Terrasse) nebst Nebengelass bebautes Flurstück in 18556 Wiek auf Rügen, Straße der Jugend 14 sowie ein unbebautes Flurstück (Grünland mit 154 m<sup>2</sup>)

Verkehrswert: **298.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Mobiliar Ferienwohnung)

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 5/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. April 2023, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 6142, Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstück 56/1, Gebäude- und Freifläche, Pütznitzer Straße 2, Größe: 2.377 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Nur Innenbesichtigung des Einfamilienhauses: Mit einem Einfamilienhaus (Massivhaus „bede-hausbau GmbH“;

Bj. ca. 1995/1996; nicht unterkellert; ca. 112 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baumängel/Bauschäden) mit Nebenglass bebautes Grundstück in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Pütznitz, Pütznitzer Straße 2

Verkehrswert: **333.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 EUR (Kamin) und 100,00 EUR (Einbautresor)

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 104

---

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 2. Februar 2023

31 K 79/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 3. Mai 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dorf Mecklenburg Blatt 526, Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 1, Flurstück 82, Erholungsfläche, Hinter Schweriner Straße 6 – 7, Größe: 2.054 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: Hinter Schweriner Straße 6 – 7, 23966 Steffin

Es handelt sich um eine 2.000 m<sup>2</sup> große Grünlandfläche im Herzen Nordwestmecklenburgs. Eine Bebauung ist nach derzeitigem Stand aus forst- und bauamtsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Verkehrswert: **2.570,00 EUR**

Sicherheitsleistung in Höhe der Verfahrenskosten: 2.200,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 105

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 1. Februar 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lüttow, Flur 2, Flurstücke 3/3, 5/3, 6/10 und 8/6 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,200 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 106

### Liquidation des Fußballsportvereins Leezen e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 1. Februar 2023

Der „Fußballsportverein Leezen e. V.“ ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Holger Püschel, Am Wäldchen 10, 19067 Leezen anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 106

### Liquidation des Hundefreizeitvereins Parchim Agility e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 7. Februar 2023

Der „Hundefreizeitverein Parchim Agility e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Petra Gussarow, Lübzer Chaussee 41, 19370 Parchim anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 106

### Liquidation des Fördervereins Badestelle Langen Brütz e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 7. Februar 2023

Der „Förderverein Badestelle Langen Brütz e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Klaus Wellingerhof, Hauptstraße 1c, 19067 Langen Brütz anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 106



